



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1849
konsument@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-zKR-2017-722/ANOB/SAST
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Andreas Oberlechner

Klappe 1800

Innsbruck 07.09.2017

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verbraucherzahlungskontogesetz geändert wird**

Bezug: Zuständiger Referent: Christian Prantner

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung wie folgt:

1) Grundlegende Bemerkungen zur „Bankomatgebühr“:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol hat immer wieder einer (flächendeckenden) Bankomatgebühr eine klare Absage erteilt und in diesem Zusammenhang verlangt, dass in jedem Fall ein kostenloses Beheben des eigenen Geldes sicherzustellen ist. Bereits mit Vollversammlungsantrag in der 169. Vollversammlung vom 20. Mai 2016 der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol wurde der Gesetzgeber aufgefordert, entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit die Einführung einer (flächendeckenden) Bankomatgebühr verhindert und eine kostenlose Behebungsmöglichkeit des eigenen Geldes bei Banken sichergestellt werden kann. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol führt ein (noch laufendes) Verbandsklageverfahren gegen eine Bank, die (zusätzlich) ein Entgelt bei der Behebung von sogenannten „Drittbankomatbetreibern“ verrechnen möchte. Diese Bank hat ihren Kunden mitgeteilt, dass Bargeldbehebungen mit der Kontokarte auch bei bereits bestehenden Verträgen künftig nur noch an (eigenbetriebenen) Geldautomaten der Bank kostenfrei möglich sein sollen bzw. an Geldautomaten, mit deren Betreiber diese Bank einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen hat. Bei allen anderen Bankomaten, die nicht der Bank gehören bzw. mit denen es keinen entsprechenden Vertrag gibt, kann bei Bargeldbehebungen eine zusätzliche Gebühr (in Höhe von bis zu € 1,95,-- pro Behebung) verlangt werden. Derzeit wird im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

gerichtlich geklärt, ob diese Vorgangsweise bei bereits bestehenden Verträgen rechtlich überhaupt zulässig ist.

Bankkunden wurden in den letzten Jahren regelmäßig vom Schalter zu den Automaten verwiesen, um Kosten zu sparen. Zusätzliche Extragebühren, wie etwa Bankomatgebühren, sind umso weniger verständlich, als aufgrund von laufenden Personaleinsparungen auch der Service der Banken immer weniger wird und immer mehr Arbeiten auf die Kunden selbst übertragen bzw. Kunden vermehrt vom Schalter an den Automaten verwiesen werden, die dies dann auch noch (zusätzlich) bezahlen müssen.

Die Bank spart sich Personalkosten, aber der Bankkunde soll bei einem erhöhten Aufwand noch zusätzliche Kosten tragen, dies, obwohl er ohnedies regelmäßig Kontoführungsgebühren sowie diverse Spesen und Gebühren für unterschiedlichste Dienstleistungen bezahlen muss und für Guthaben auf seinem Konto derzeit gar keine oder nur sehr geringe (Habens-)Zinsen erhält und bei einer Überziehung seines Kontos hingegen nach wie vor exorbitant hohe Sollzinsen verlangt werden. Arbeitnehmer sind auf das Bestehen eines Kontos angewiesen, da im Arbeitsleben ein solches regelmäßig gefordert wird, es besteht daher de facto auch keine Ausweichmöglichkeit dazu. Ebenso hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass immer mehr Bankfilialen geschlossen werden und daher zu erwarten ist, dass auch die Anzahl der bankeigenen (eigenbetriebenen) Bankomaten weiter rückläufig sein wird. Nunmehr wird offenbar versucht, das Bankomatgeschäft auf „Drittanbieter“ auszulagern und dem Kunden dafür zusätzliche (erhebliche) Kosten zu verrechnen. Es ist daher (auch gesetzlich) zu verhindern, dass Banken (flächendeckend) Bankomatgebühren bei Bargeldbehebungen am Bankomaten einführen bzw. verlangen können/dürfen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert, dass es bei allen Instituten Möglichkeiten geben muss, ohne zusätzliche Kosten zu seinem (eigenen) Geld zu kommen und es zu keinerlei Einschränkung des Zugangs des Verbrauchers zu Bargeld kommt. Der Verbraucher muss sein auf dem Zahlungskonto befindliches, faktisch unverzinsliches Buchgeld bei Bedarf jederzeit in Bargeld umwandeln können, ohne dafür - neben dem Kontoführungsentgelt oder dem Entgelt für die Ausstellung der Bankomatkarte selbst - zusätzlich ein gesondertes zusätzliches Entgelt zahlen zu müssen.

2) Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Detail:

Gemäß dem vorliegenden Entwurf soll es bei einem Neuabschluss von Verbraucherzahlungskontoverträgen zu einem grundsätzlichen Verbot der vertraglichen Vereinbarung von Kosten bei der Abhebung an Geldausgabeautomaten kommen. Die Vereinbarung eines gesondertes Entgelts für Bargeldabhebungen soll jedoch dann wirksam sein, wenn die Vereinbarung mit dem Verbraucher im Einzelnen ausgehandelt wird und der Verbraucher daher bei Abschluss des Rahmenvertrags die Möglichkeit hat, auch einen anderen Zahlungskontotarif zu wählen, der keine gesonderten Entgelte für Bargeldabhebungen mit der Bankomatkarte vorsieht, der Verbraucher sich aber freiwillig für den Tarif mit gesonderten Entgelten entscheidet (§ 4 Abs. 2 leg. cit). Weiters ist vorgesehen, dass Entgeltansprüche unabhängiger Betreiber von Geldautomaten („Drittbetreiber“) nicht mehr an den Kontoinhaber weiterverrechnet werden dürfen bzw. der Zahlungsdienstleister den Verbraucher von der Zahlung solcher Entgelte zu befreien hat (§ 4a leg. cit). Der Entwurf sieht somit vor, dass eine Vereinbarung von Entgelten für einzelne Geldabhebungen dann (noch) möglich sein soll, wenn dem Verbraucher als Alternative auch ein Zahlungskonto zu einem Pauschalentgelt angeboten wird, bei dem mit diesem Entgelt auch alle Bargeldabhebungen abgegolten sind und der Verbraucher frei zwischen – zumindest diesen beiden – Kontotarifen wählen kann. Dadurch sollen Verbraucher, je nachdem, ob sie ihre

Bankomatkarte häufig für Bargeldabhebungen an Geldautomaten verwenden oder nicht, den für ihre persönlichen Bedürfnisse jeweils passenden Kontotarif auswählen können.

Diese im vorliegenden Entwurf vorgesehene Möglichkeit („Aushandeln von Bankomatgebühren im Einzelnen“) wird von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol abgelehnt, es ist ein generelles Verbot von Bankomatgebühren vorzusehen. Nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ist vom Gesetzgeber das erklärte Ziel, die Gesamtkosten für Verbraucherzahlungskonten umfassend transparent zu machen und insbesondere sicherzustellen, dass keinerlei Zusatzkosten für Abhebungen bei Geldausgabeautomaten mehr verrechnet werden dürfen, grundsätzlich zu begrüßen. Dieses Ziel kann mit dem vorliegenden Entwurf aber leider nicht (vollständig) bzw. nur teilweise erreicht werden, da - unter bestimmten Voraussetzungen - weiterhin zusätzliche Gebühren für einzelne Bankomatbehebungen verlangt werden dürfen. Ebenso ist keine Regelung betreffend der dann weiterhin möglichen (zusätzlichen) Behebungsgebühren der Höhe nach vorgesehen. Somit könnte auch künftig – bei entsprechenden Vereinbarungen („Aushandeln im Einzelnen“) – pro einzelner Behebung an einem Bankomaten eine (exorbitant hohe) Gebühr verlangt werden, die noch dazu der Höhe nach völlig offen bzw. ausschließlich im Gestaltungsspielraum des Bankinstitutes bleibt. Dies ist umso unverständlicher, da in den Kosten der Kontopakete bzw. Kontoangebote regelmäßig bereits Gebühren für Behebungen berücksichtigt sind, sodass folglich bei einer Behebung dann letztendlich doppelte Gebühren bei einer Behebung anfallen können, dies auch bei einem bereits derzeit sehr hohen Kosten-, Gebühren- und Spesenniveau für Bankdienstleistungen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol spricht sich daher für ein generelles Verbot von (zusätzlichen) Bankomatbehebungsgebühren aus, es soll keine Möglichkeit einer Vereinbarung von Entgelten für einzelne Geldabhebungen vom Zahlungskonto des Verbrauchers an Geldautomaten mit einer vom kontoführenden Kreditinstitut zum (bereits kostenpflichtigen) Konto ausgegebenen Bankomatkarte geben, weiters wären in diesem Zusammenhang auch „mögliche Umgehungsversuche“, etwa durch Verrechnung einer Gebühr für die Buchungszeile bei einer Bankomatbehebung etc., durch den Gesetzgeber zu unterbinden.

Jedenfalls aber wäre – als Minimalforderung – auch bei einem „Aushandeln im Einzelnen“ und der Möglichkeit, einen anderen Tarif zu wählen, der keine zusätzlichen Entgelte für Bargeldabhebungen am Bankomaten enthält, vom Gesetzgeber vorzusehen, dass eine bestimmte Anzahl von Bankomatbehebungen pro Monat (etwa mindesten 5 Behebungen pro Monat) bei allen angebotenen Kontopaketen immer kostenfrei möglich sein muss, damit Arbeitnehmer (zumindest bis zu einer gewissen Anzahl an Behebungen) nicht zusätzlich bezahlen müssen, um zu ihrem eigenen Geld zu kommen. Weiters wären in diesem Zusammenhang unbedingt auch die (maximalen) Kosten für alle weiteren Behebungen der Höhe nach zu berücksichtigen bzw. jedenfalls - nach oben hin - zu begrenzen. Kosten in Höhe von € 1,95 pro Behebung (wie sie bereits derzeit bei Bankomaten von „Drittbetreibern“ verlangt werden) und zukünftig dann sicher noch höhere Behebungskosten, müssen jedenfalls verhindert werden. Ebenso ist erforderlich, dass der Gesetzgeber entsprechende Regelungen hinsichtlich eines Verbotes einer (zusätzlichen) Bankomatgebühr bei allen Behebungen innerhalb der Europäischen (EU) vorsieht bzw. dies gesetzlich entsprechend klarstellt.

Grundlegendes Ziel muss sein, dass für Behebungen des eigenen Bargeldes keine zusätzlichen Gebühren verrechnet werden. Es ist nämlich nicht angemessen, wenn der Verbraucher zusätzliche Kosten dafür bezahlen muss, dass er sein eigenes auf dem Zahlungskonto befindliches, in der Regel unverzinsliches Kapital dem Zahlungsdienstleister nicht weiter überlässt, sondern es zurückfordert. Es bleibt für das Bankinstitut in jedem Fall die Möglichkeit, bereits im Rahmenvertrag mit dem Verbraucher für die Ausstellung der Zahlungskarte ein Entgelt zu vereinbaren oder die zu erwartenden Kosten der

Bargeldabhebungen bei der Kalkulation des mit dem Verbraucher vereinbarten Entgelts für die Kontoführung zu berücksichtigen. Diese Erwägungen sind auch klar den erläuternden Bemerkungen des vorliegenden Entwurfes zu entnehmen, sodass eben Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Regelung grundsätzlich nicht adäquat erscheinen. Auch ist nicht klar, ob sichergestellt werden kann, dass ein Verbraucher bei einem „im Einzelnen Aushandeln“ nicht nur eine „scheinbare Wahlmöglichkeit“ hat, sondern tatsächlich zwischen zwei grundsätzlich gleich guten Tarifmodellen gewählt werden kann, bei denen es vom jeweiligen Nutzungsverhalten des Verbrauchers abhängt, welches der beiden Modelle für ihn letztendlich günstiger sein wird und insbesondere auch nicht, ob dies der Verbraucher – auch aufgrund der zu erwartenden Werbung bzw. Beratung zu den dann unterschiedlichen Modellen – bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rahmertrages entsprechend abschätzen/einschätzen kann.

Insgesamt wäre generell anzustreben, dass Banken vermehrt diverse „Pauschalkontoangebote“ anbieten, bei denen sämtliche, vom Verbraucher benötigte Leistungen in einem Pauschalpreis inkludiert sind und nicht diverse einzelne Leistungen (wie eben auch eine Bankomatbehebungsgebühr) mittels Einzelverrechnung – zusätzlich zum jeweiligen Basisentgelt – verrechnet werden. Dies würde auch die notwendige Transparenz beim Kontenvergleich erhöhen.

Um den Verbraucher auch vor Entgelten zu schützen, welche unabhängige Betreiber von Geldautomaten für Abhebungen mit der Bankomatkarte beanspruchen, ist im vorliegenden Entwurf weiters vorgesehen, dass der kontoführende und kartenausgebende Zahlungsdienstleister verpflichtet werden soll, den Verbraucher von der Zahlung solcher Entgelte zu befreien. Insbesondere bestünde andernfalls nämlich die Gefahr, dass in Zukunft Verbraucher, die hauptsächlich auf Geldautomaten unabhängiger Betreiber angewiesen sind, etwa weil sich in der Nähe ihres Wohnorts keine anderen Geldautomaten mehr befinden oder – bis auf wenige Ausnahmen – überhaupt (überwiegend) nur mehr „Drittanbieter“ zur Verfügung stehen und eigenbetriebene Bankomaten entsprechend „ausgedünnt“ werden, letztendlich (noch) höhere Entgelte für die Nutzung ihrer Bankomatkarte zahlen müssen. Die im vorliegenden Entwurf enthaltene Verpflichtung, den Verbraucher von allfälligen Entgeltansprüchen unabhängiger Dienstleister gemäß § 2 Abs. 3 Z 15 ZaDiG zu befreien, ist daher zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)